

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Collini GmbH, Siemensstr. 5, 71679 Asperg für die bauliche Änderung von galvanischen Anlagen und in der Folge der hierfür eingerichteten Abwasserbehandlungsanlage, die Nutzungsänderungen der Lagereinheiten für Chemikalien im Bereich der galvanischen Anlagen, die Erneuerung der Abluftreinigungsanlage und der Betrieb der Anlagen im Werk 1, Neckarstr. 7, auf dem Gelände Flurstück Nr. 738/12 und 738/14 auf Gemarkung Asperg.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 19.10.2015 bis 02.11.2015 (je einschließlich) bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Asperg, Marktplatz 1, 71679 Asperg, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 313.
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.056;

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 12.10.2015




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Collini GmbH
Siemensstraße 5
71679 Asperg

Stuttgart 01.10.2015
Name Jürgen Rothe
Durchwahl 0711 904-15458
Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Collini / Altbe-
stand
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bauliche Änderung der Galvanik (Kostenstellen 27010, 27030 und 27040) im Werk 1 - Neckarstraße 7 in Asperg und deren Betrieb sowie Umstrukturierung Lagereinheiten (W 1.1 – W 1.6.)

Anlagen

Abschrift

Antragsunterlagen - Fassung 3 - mit Beilagenvermerk (3 Ordner)

Sehr geehrter Herr Reis,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.04.2014 in der Fassung vom 15.06.2015 ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die Collini GmbH erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für betriebsbedingte bauliche Anpassungen und dem darauf beruhenden Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1.1 Die Oberflächenbehandlung in der Betriebseinheit 2100 (Kostenstelle 27010) wird um das Verfahren „dekorativ Chrom“ erweitert. Hierzu wird die Linie um ein Nickelbad, zwei Abkochentfettungen und einer Beizstation ergänzt.
 - 1.2 In der Betriebseinheit 2300 (Kostenstelle 27030) wird eine Zelle Zink-Eisen-Elektrolyten durch eine mit cyanidischen Kupferelektrolyten ausgetauscht. Die restlichen Zellen des ehemaligen Zink-Nickel-Elektrolyts und seiner Spülen werden mit Nickelbädern belegt. Drei zusätzliche Spülwannen werden installiert. Unter anderem reduziert sich dadurch die Wirkbadmenge um eine Gelbchromatierung und vier Passivierungsbäder.
 - 1.3 Im Bereich der Betriebseinheit 2400 (Kostenstelle 27040) wird das cyanidische Zinkverfahren auf ein cyanidisches Kupfer-Nickelverfahren umgestellt. Dies bedingt, dass bestehende Nachbehandlungsbäder durch 12 Nickelbadstationen ersetzt und Spülwannen versetzt werden.
 - 1.4 Das Wirkbadvolumen erhöht sich insgesamt um etwas mehr als 20 m³ auf knapp 189 m³.
 - 1.5 Die Lagereinheiten 1100 bis 1250 (W.1.1-W.1.6) werden für die Lagerung von Chemikalien umstrukturiert.
 - 1.6 Die Betriebseinheiten werden über ein neues Abluftsystem entlüftet; die gefasste Luft wird über eine Abluftanlage mit Gaswäscher gereinigt und nach außen abgegeben.
 - 1.7 Die Versuchsanlage (Kostenstelle 27050) wird stillgelegt und zurückgebaut.
2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die wasserrechtliche Zulassung für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere

- 2.1 Funktionsänderungen in der Abwasseranlage, der Betriebseinheit 3100 (Kostenstelle 27070), namentlich
- Funktionsänderung eines Speicherbehälters als Speicherbehälter für Altsäure (B5),
 - Funktionsänderung eines Speicherbehälters als Behandlungscharge (C6),
 - Funktionsänderung eines Speicherbehälters zur Lagerung von NaOH in NaClO,
- 2.2 Aufstellung / Modernisierung eines neuen Chargenbehälter (C5) zur Behandlung alkalischer, cyanidischer Abwässer, bei gleichzeitiger Stilllegung des vorherigen Chargenbehälters(C4) und
- 2.3 die Aufstellung eines zusätzlichen Schlammsammlers (B13),

mit ein.

3. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die Genehmigung für die Indirekteinleitung des gereinigten Abwassers in die Kanalisation der Stadt Ludwigsburg ein.
4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
5. Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die unter Abschnitt B angeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Wartung der Anlage zur Oberflächenbehandlung jederzeit heranzuziehen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Im Übrigen ist der Stand der Technik jederzeit zu beachten.

- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen.
- 1.3 Der gesamte Betriebsbereich der Antragstellerin, insbesondere die sicherheitstechnisch relevanten Teile des Betriebsbereichs, wie Lager- und Produktionsbereiche, sind hinsichtlich einer sicheren Betriebsführung zur Verhinderung von Störfällen i. S. von § 3 Abs. 1 StörfallV immer in einem sauberen Zustand zu halten, so dass Verunreinigungen nicht zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes führen können.

Insbesondere sind in den Bereichen der Bäder der Kostenstellen 27010, 27020, 27030 und 27040 die Auffangwannen wiederkehrend von Badverschleppungen zu reinigen.

Im Rahmen eines Wartungsbuchs sind die Reinigungsintervalle festzulegen und die durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren.

2. Immissionsschutz

Lärm

- 2.1 Entsprechend der Schallimmissionsprognose für die Erweiterung der Galvanik in Werk 1 (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M121932/01, vom 29.05.2015 in der am 20.08.2015 nachgereichten Fassung vom 05.08.2015) sind folgende Schallminderungsmaßnahmen zu installieren:

- a. Halle Neckarstraße, Ausblasöffnungen N6 und N7 der Gleichrichterbelüftungsanlage oberhalb der Westfassade: Die Schallemission dieser Ausblasöffnungen muss durch den Einbau von Schalldämpfern um jeweils mindestens 12 dB(A) reduziert werden.
- b. Halle Neckarstraße, Rolltor (3m x 2,6m) in der Nordfassade: Das Rolltor ist defekt und lässt sich nicht mehr schalldicht schließen; es ist ein neues Rolltor mit einem Schalldämm-Maß von $R_w \geq 20$ dB einzubauen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.

- 2.2 Für die angrenzenden Immissionsorte (IO) werden folgende Zusatzbelastungen festgelegt:

	tags	nachts
IO 1 Neckarstraße 4 (GE)	53 dB(A)	50 dB(A)
IO 2 Neckarstraße 1 (GE)	47 dB(A)	46 dB(A)
IO 3 Murrstr. 1 (WA, Gemengelage)	44 dB(A)	41 dB(A)
IO 4 Südliche Alleenstraße 68 (WA, Gemengelage)	41 dB(A)	39 dB(A)
IO 5 Südliche Alleenstraße 66 (WA, Gemengelage)	41 dB(A)	38 dB(A)

- 2.3 Frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Betriebsbeginn ist eine Lärmmessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG an den zuvor genannten Immissionsorten durchführen zu lassen.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, abzustimmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abnahmemessung nicht vom Prognosegutachter durchgeführt werden darf.

Abluft

2.4 Die Abluft des Galvanikbetriebes (Emissionsquellen EQ 1 - 4) darf folgende Emissionsbegrenzung im Reingas nicht überschreiten:

EQ 1:

- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr (5.2.7.1.1 Kl. I):
Massenstrom 0,15 g/h
- Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co (5.2.7.1.1 Kl. I):
Massenstrom 0,15 g/h
- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni (5.2.7.1.1 Kl. II):
Massenstrom 1,5 g/h
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (5.2.4 Kl. III):
Massenstrom 0,15 kg/h
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni (5.2.2 Kl. II):
Massenstrom 2,5 g/h
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co (5.2.2 Kl. II):
Massenstrom 2,5 g/h
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr (5.2.2 Kl. III):
Massenstrom 5 g/h
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn (5.2.2 Kl. III):
Massenstrom 5 g/h

EQ 2:

- Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co (5.2.7.1.1 Kl. I):
Massenstrom 0,15 g/h
- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni (5.2.7.1.1 Kl. II):
Massenstrom 1,5 g/h

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (5.2.4 Kl. III):
Massenstrom 0,15 kg/h
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni (5.2.2 Kl. II):
Massenstrom 2,5 g/h
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co (5.2.2 Kl. II):
Massenstrom 2,5 g/h

EQ 3:

- Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co (5.2.7.1.1 Kl. I):
Massenstrom 0,15 g/h
- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni (5.2.7.1.1 Kl. II):
Massenstrom 1,5 g/h
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (5.2.4 Kl. III):
Massenstrom 0,15 kg/h
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni (5.2.2 Kl. II):
Massenstrom 2,5 g/h
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co (5.2.2 Kl. II):
Massenstrom 2,5 g/h
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu (5.2.2 Kl. III):
Massenstrom 5 g/h

EQ 4:

- Cyanwasserstoff (5.2.4 Kl. II):
Massenstrom 15 g/h
- Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN), angegeben als CN (5.2.2 Kl. III):
Massenstrom 5 g/h
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu (5.2.2 Kl. III):
Massenstrom 5 g/h

- 2.5 Beim Vorhandensein von Stoffen derselben Nummer jedoch unterschiedlicher Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.
- 2.6 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der unter 2.4 genannten Grenzwerte durch eine nach § 29 b BImSchG benannte Messstelle und danach mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend nachzuweisen.
- 2.7 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 TA Luft 2002 entspricht, zu erstellen und diese mindestens 4 Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 2 Wochen nach Erstellung zu übersenden. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2002 genannten Angaben zu erhalten; er hat dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen.

- 2.8 Hinweis:
Emissionsmessungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 2.9 An den Emissionsquellen E1 bis E 4 sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu überprüfen und ggf. einzurichten.

Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

2.10 Hinweis:

Sollte sich bei der ersten Messung herausstellen, dass die Grenzwerte bei einzelnen Stoffen im Bereich der Nachweisgrenze liegen, kann beim Regierungspräsidium Stuttgart ein Verzicht auf wiederkehrende Messverpflichtungen für diese Stoffe beantragt werden.

2.11 Die in der Galvanik erfassten Abgase sind über Dach abzuleiten. Dabei ist folgenden Mindestanforderungen zu genügen:

- Schornsteinhöhe 5 m über Sheddach
- Schornsteinhöhe 5 m über Firsthöhen der relevanten Beurteilungspunkte (z.B. Wohngebäude, Bürogebäude etc.) in 50 m Umkreis
- Schornsteinhöhe mindestens 10 m über Erdboden
- Austrittsgeschwindigkeit der Abgase mindestens 7 m/s

Die angesichts der zulässigen Emissionen erforderliche Schornsteinhöhe ergibt sich demzufolge für alle Quellen zu 18,16 m (5 m über dem höchsten maßgeblichen Gebäude).

2.12 Die einwandfreie Funktion der Abluftanlage ist kontinuierlich zu überwachen.

Bei Fehlfunktionen muss ein optischer und akustischer Alarm erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Ausfall der Abluftanlage keine Explosionsgefahr durch nachströmendes Knallgas entsteht (z.B. durch explosionsgeschützte Ausführung, Kopplung mit der Stromversorgung der Wirkbäder usw.).

Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind die Tätigkeiten an den Kostenstellen 27010, 27030 und 27040 unverzüglich einzustellen und der Ausfall und Wiederinbetriebnahme der Abluftanlage schriftlich zu registrieren.

Die Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

2.13 Die Abluftanlage (Badabsaugung und Wäscher) ist entsprechend den Hersteller Vorschriften und den betrieblichen Erfordernissen so zu warten, dass die einwandfreie Reinigungsfunktion jederzeit gewährleistet ist.

Es ist ein Wartungsplan zu erstellen.

Außerdem ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Überprüfungen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.

3. StörfallIV / Brandschutz

3.1 Der Sicherheitsbericht ist um folgende Informationen zu ergänzen:

- a. Die Folgen eines Schwarzfalles (Stromausfalls) sind detailliert zu beschreiben.
- b. Alle Ausführungen zum Stand der Sicherheitstechnik sind zu überprüfen und ggf. zu ändern oder zu ergänzen.
Grundsätzlich müssen alle sicherheitsrelevanten Teile eines Betriebsbereichs (SRB) bzw. sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- c. In Kap. 4.2.3.2.3 des Sicherheitsberichts ist explizit darzustellen, ob der Anmischbehälter an die Abgasreinigungsanlage angeschlossen ist.
- d. Eine abschließende sicherheitstechnische Bewertung.

3.2 Die Gleichrichter sind regelmäßig entsprechend den Herstellervorschriften zu warten und zu überprüfen.

Die Zeitintervalle sind entsprechend den Herstellervorschriften und der betrieblichen Belastung festzulegen.

3.3 Für alle Anlagenbereiche ist ein Ex-Schutz-Dokument zu erstellen. Ggf. ist darin zu begründen, warum keine Ex-Atmosphäre vorliegen kann.

3.4 An den Bädern der Kostenstellen 27010, 27030 und 27040 müssen selbsttätig wirkende Warneinrichtungen vorhanden sein, die Störungen der Absaugeinrichtungen rechtzeitig optisch oder akustisch anzeigen.

3.5 Der unkontrollierte Zutritt/Eingriff Unbefugter in den Betriebsbereich ist jederzeit zu verhindern.

Hierfür ist spätestens bis 30.11.2015 eine Begehung mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Stuttgart durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Begehung ist ein Konzept für die Zutrittskontrolle und Einbruchssicherung zu erarbeiten und nach Abstimmung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Begehung umzusetzen.

- 3.6 Bezüglich der Notfallplanung ist auf Grundlage des Gutachtens des angemessenen Abstandes (Müller BBM GmbH, Bericht Nr. M124092/01 LMN/GTD, vom 17.08.2015) für das Szenario „Freisetzung von elementarem Chlor aus dem Salzsäurelagertank“ der Gefährdungsradius in Anlehnung an die Anforderungen an Ziffer 4.2 SFK 26 „Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen“ zu ermitteln. Dabei sind die ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen zu berücksichtigen. Die Betrachtung ist dem Sicherheitsbericht bis zum 30.11.2015 als Anlage beizulegen.
- 3.7 Die Tankstutzen an den Füllstellen für Salzsäure (Andienung über die Rheinstraße von außen) und Natriumhypochlorit (im Gebäude über Zufahrt über die Neckarstraße) mittels Tankwagen sind mit Dichtemessgeräten zur Medienerkennung auszustatten.

Bei Fehlbefüllung muss sichergestellt werden, dass der Fördervorgang nach spätestens 30 Sekunden automatisch unterbrochen wird.

- 3.8 Am Anlageneingang/Tankeingang sind automatische Absperrventile einzurichten, die durch eine pH-Wert-Überwachung im Natriumhypochlorit- und im Salzsäurebehälter sowie mit einer Temperaturüberwachung in beiden Tanks angesteuert werden.
- 3.9 Die Überfüllsicherungen an den Lagerbehältern für Salzsäure und Natriumhypochlorit müssen bei der Befüllung mittels Tankwagen beim Ansprechen dessen Förderpumpe sicher und zeitnah abschalten (Automatische-Notaus-Einrichtung – ANA).

Eine eventuelle Wiederaufnahme der Befüllung darf erst nach Freigabe durch Verantwortliche der Antragstellerin erfolgen.

3.10 Zur Überwachung der Gefahrstofflager W.1.1 – W.1.6 bzw. der Aufstellräume für die Tanks sind Gasdetektoren zu installieren.

3.11 Die für den Betriebsbereich erstellte Tabelle für Mess- und Regelungstechnik sowie der Prozessleittechnik zur Einstufung von Schutzeinrichtungen i.S. der VDI 2180 „Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT)“ ist zu überarbeiten und ggf. zu ergänzen. Es ist zwischen Überwachungs- und Schutzeinrichtungen zu unterscheiden. Für die ermittelten Schutzeinrichtungen ist die entsprechende SIL-Einstufung festzulegen. Die ermittelten Schutzeinrichtungen müssen die einschlägigen Anforderungen der VDI 2180 erfüllen.

Entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsanforderungen sind zu formulieren. Die Wartungs- und Instandhaltungsanforderungen sind dem Sicherheitsbericht als Anlage beizulegen.

3.12 Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.

Des Weiteren sind alle Ventile und Steuerungseinrichtungen, insbesondere die MSR- und PLT-Schutzeinrichtungen, entsprechend vor Ort zu kennzeichnen.

Zudem ist ein Rohrleitungsplan zu erstellen, der dem Sicherheitsbericht anzuhängen ist.

3.13 Es ist ein Brandschutzkonzept nach der vfdb-Richtlinie 01/01 zu fertigen. Auf das Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2015, Aktenzeichen 54.5-8823.81/Collini/Altbestand, wird verwiesen. Das Brandschutzkonzept sowie ein Nachweis über die beseitigten Mängel sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Ludwigsburg bis spätestens 31.10.2015 vorzulegen.

Im Brandschutzkonzept ist insbesondere folgender, weitergehender Punkt zu beachten:

Außer den Anforderungen durch die Löschwasserrückhalterichtlinie an die Lageranlagen sind aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht i. S. des § 5 Abs. 1 WHG auch alle Produktionsbereiche (Kostenstellen 27010, 27020, 27030, 27040) sowie alle übrigen Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere auch die Abwasserbehandlungsanlage Kostenstelle 27070, im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.

Hinweis:

Als Erkenntnisquelle kann die Leitlinie VDS 2557 „Planung und Errichtung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ dienen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die in der „Beurteilung sicherheitstechnischer Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Gefahrstoffen in Werk 1“ (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M114880/02, vom 26.05.2015) vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen. Hierbei handelt es sich um:
- a. Am Ausgang des Gefahrstofflagers W.14 ist eine chemikalienbeständige Aufkantung anzubringen.
 - b. Im Gefahrstofflager W.15 sind die Metallauffangwannen umgehend durch solche mit ausreichender Chemikalienbeständigkeit zu ersetzen.
 - c. Die Raumdecke in Gefahrstofflager W.13 ist im erforderlichen Maß „brandhemmend“ auszuführen. Zudem muss eine Brandschutztür (Minimum T30) eingebaut werden.
 - d. Die Kontrolle und Wartung der elektrischen Einrichtungen in den Lagern muss deren Funktionalität und Sicherheit gewährleisten (BGV A3). Die Steckdose im Gefahrstoffraum W.1.3 ist umgehend zu reparieren.
 - e. Der Bodenablauf in Lagerraum W.1.3 ist nachweisbar dauerhaft zu verschließen.
- 4.2 In den Gefahrstofflagern W.1.4, W.1.5 und W.1.6 ist sicherzustellen, dass die natürliche Lüftung über die vergitterten Fenster dauerhaft gewährleistet bleibt.
- 4.3 An den neu hinzugekommenen Arbeitsplätzen sind Arbeitsplatzmessungen im Sinne der „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch

Lärm und Vibrationen“ (LärmVibrationsArbSchV) durchführen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zum Schallschutz am Arbeitsplatz durchzuführen.

- 4.4 An den Kostenstellen 27010, 27030 und 27040 sind Arbeitsplatzmessungen nach den Vorgaben Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ durchzuführen.
- 4.5 Die Trocknungsanlage der Firma WMV ist an die bestehende Absaugung anzuschließen.
- 4.6 Für den zur Erweiterung vorgesehenen Galvanikbereich ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrstoffrechts zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Möglichkeit des Auslaufens von gefährlichen Chemikalien und das richtige Verhalten im Gefahrenfall mit einzubeziehen.
- 4.7 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für das Galvanikpersonal Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 Abs. 2 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Auslaufen von giftigen Stoffen, Brand usw.) geregelt werden.
- 4.8 Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4.9 Bäder, die Gefahrstoffe enthalten, sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Bezeichnung der Stoffe oder der Zubereitung,
 - wesentliche Inhaltsstoffe der Zubereitung,
 - Gefahrensymbole mit den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen,
 - Angabe der Wassergefährdungsklasse,
 - sofern Verbrühungsgefahr besteht, sind auch die Betriebstemperaturen anzugeben.

- 4.10 Armaturen sind so anzuordnen, zu kennzeichnen und zu schützen, dass sie nicht unbeabsichtigt betätigt werden können.
- 4.11 In Abstimmung mit dem Betriebsarzt sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen im Bereich der Cyanid-Bäder sowie im Bereich der Abwasserbehandlungsanlagen um ein Antidot für Cyanide zu ergänzen.
- 4.12 In allen Bereichen, in denen mit Ganzkörper oder Augenverätzungen zu rechnen ist, müssen Notduschen und Augenduschen installiert sein. Die Beschäftigten sind im Gebrauch zu unterweisen.

Durch Kennzeichen ist auf die Notduschen und Augenduschen hinzuweisen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person zu prüfen.

- 4.13 Elektrische Arbeitsmittel in der Galvanik sind entsprechend der Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ in folgenden Abständen wiederkehrend zu prüfen:

Arbeitsmittel	Prüffrist	Prüfumfang
Elektrische Arbeitsmittel (ortsfest)	alle 4 Jahre	Prüfung nach den geltenden elektrotechnischen Regeln
Elektrische Arbeitsmittel (ortsfest in Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art, z. B. DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 mal pro Jahr	Prüfung nach den geltenden elektrotechnischen Regeln

5. Abwasser

5.1 Folgende Anforderungen an das unverdünnte Abwasser vor Vermischung gemäß Anhang 40 (Herkunftsbereich Galvanik) der Abwasserverordnung sind zu erfüllen:

a.	AOX ¹	1,0 mg/l
b.	Arsen	0,1 mg/l
c.	Chlor (frei)	0,5 mg/l
d.	Cobalt	1,0 mg/l
e.	Chrom ges.	0,5 mg/l
f.	Chrom VI	0,1 mg/l
g.	Cyanid ²	0,2 mg/l
h.	Kupfer	0,5 mg/l
i.	Nickel	0,5 mg/l
j.	Sulfid	1,0 mg/l
k.	Zink	2,0 mg/l
l.	Zinn	2,0 mg/l

Die qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe ist aus dem Endkontrollschacht zu entnehmen.

5.2 Hinweis:

Zusätzlich muss das in die Kanalisation abzuleitende Abwasser nach der Abwasserersatzung der Stadt Ludwigsburg vom 15.12.2011 folgende Anforderungen erfüllen:

a.	pH-Wert	6,5 bis 10,0
b.	absetzbare Stoffe	1 ml/l (0,5 h)

Die qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe ist aus dem Endkontrollschacht zu entnehmen.

¹ Der AOX-Wert gilt bei einer Überschreitung über 1 mg/l unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Nr. 4 des Anhangs 40 Abschnitt D der Abwasserverordnung als eingehalten.

² leicht freisetzbar

5.3 Hinweis:

Ein unter 5.1 und 5.2 bestimmter Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

5.4 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen.

Hinweise:

- Überprüfung und Probennahme erfolgen durch das Regierungspräsidium Stuttgart bzw. in dessen Auftrag.
- Die Proben werden von der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt, von einem kommunalen Untersuchungsamt, von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht.
- Überprüfung und Probennahme erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich.
- Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden.
- Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

5.5 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können.

Dem Endkontrollschacht dürfen nur Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.

Eigenkontrolle

5.6 Hinweis:

Um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften nachzuweisen, die Einleitungsbedingungen eigenverantwortlich zu kontrollieren, die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage bzgl. wesentlicher Parameter festzustellen und um

Unregelmäßigkeiten und Störungen im Produktionsbereich zu erkennen und zu beheben, hat der Betreiber die in der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg festgelegten Untersuchungen durchzuführen.

- 5.7 Muss die Abwasserbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z. B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen.

Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt entsprechend für die Schlammabeseitigung.

- 5.8 Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind der Kläranlagenbetreiber und das Regierungspräsidium Stuttgart umgehend zu unterrichten.
- 5.9 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.10 Die Betriebsdokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die in der Betriebsdokumentation erfassten Daten von Abwasserleitungen und -schächten sind bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung aufzubewahren (5 bzw. 10 Jahre).

VAwS

- 5.11 Unter Zugrundelegung der Gefährdungsstufe D sind für die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile vor Inbetriebnahme Prüfungen nach Maßgabe des § 62 WHG durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu unterziehen.
- a. BE 1200 Lager W.1.2
 - b. KST 27010 Pos. 59-60 cyan. Kupferbad 1+2
 - c. KST 27010 Pos. 71-72 Nickel-Bad 1+2
 - d. KST 27010 Bodentassensegment TS 2+3

- e. KST 27010 Bodentassensegment TS 5
- f. KST 27030 Bodentassensegment TS 2a
- g. KST 27030 Bodentassensegment TS 2b
- h. KST 27030 Bodentassensegment TS 4b

Diese Prüfungen sind im Abstand von 5 Jahren oder nach einer wesentlichen Änderung i. S. v. § 2 Nr. 21 VAWS zu wiederholen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Prüfpflichten für bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.

- 5.12 Unter Zugrundelegung der Gefährdungsstufe C sind für die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile mit einem Volumen über 10 m³ vor Inbetriebnahme Prüfungen nach Maßgabe des § 62 WHG durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu unterziehen.

- a. BE 1200 Lager W.11
- b. BE 1200 Lager W.1.5
- c. KST 27010 Pos. 77-78 Sn-Bad 1+2
- d. KST 27010 Bodentassensegment TS 1

Diese Prüfungen sind im Abstand von 5 Jahren oder nach einer wesentlichen Änderung i. S. § 2 Nr. 21 VAWS zu wiederholen. Die Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Prüfpflichten für bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.

- 5.13 Für die nachfolgend genannten Anlagen mit den Gefährdungsstufen B und C (bis 10 m³) sind vor Inbetriebnahme Prüfungen nach Maßgabe des § 62 WHG durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu unterziehen. Von der Prüfung vor Inbetriebnahme kann abgewichen werden, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb nach WHG errichtet wurden.

- a. BE 1200 Lager W.1.3
- b. BE 1200 Lager W.1.6
- c. KST 27010 Pos. 32 Chrombad
- d. KST 27010 Pos. 70 Nickel-Bad 3
- e. KST 27030 Pos. 47-48 saures Ni-Bad
- f. KST 27030 Pos. 49-50 saures Ni-Bad

- g. KST 27030 Pos. 51-52 saures Ni-Bad
- h. KST 27030 Pos. 53-54 saures Ni-Bad
- i. KST 27030 Pos. 55-56 saures Ni-Bad
- j. KST 27040 Pos. 33-34 cyan. Kupferbad 1+2
- k. KST 27040 Pos. 35-36 cyan. Kupferbad 3+4
- l. KST 27040 Pos. 37-40 cyan. Kupferbad 5-8
- m. KST 27040 Pos. 41-42 cyan. Kupferbad 9+10
- n. KST 27040 Pos. 45-48 Nickelbad 1-4
- o. KST 27040 Pos. 49-52 Nickelbad 5-8
- p. KST 27040 Pos. 53-56 Nickelbad 9-12
- q. KST 27013 Bodentassensegment TS 1
- r. KST 27013 Bodentassensegment TS 3

Diese Prüfungen sind im Abstand von 5 Jahren oder nach einer wesentlichen Änderung i. S. § 2 Nr. 21 VAWS zu wiederholen. Die Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Prüfpflichten für bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis:

Von der wiederkehrenden Prüfung kann abgewichen werden, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb nach WHG jährlich gewartet werden. Dies ist nachzuweisen.

- 5.14 Die Rückhaltevolumina nach Anhang I VAWS sind nachzuweisen, insbesondere für die LAU-Anlagen.

6. Abfall

- 6.1 Die Abfälle sind entsprechend der in ihnen enthaltenen gefährlichen Stoffe einzustufen. Die Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen (Bezeichnung des Abfalls nach Abfallverzeichnisverordnung AVV, Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnung), um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Ortsbewegliche Behälter sind an fest vorgegebenen gekennzeichneten Plätzen zu lagern.
- 6.2 Schlämme aus der Kammerfilterpresse sind mit dem Abfallschlüssel 11 01 09* zu entsorgen.

- 6.3 Ölabfälle sind unter dem Abfallschlüssel 13 08 99* zu entsorgen.
- 6.4 Elektrolytrückstände Zn/ZnFe/ZnNi sind unter dem Abfallschlüssel 11 01 98* zu entsorgen.
- 6.5 Das nach der Verdampfung übrig bleibende Kondensat aus den Zink- und Nickelhaltigen Abwässern ist mit dem Abfallschlüssel 11 01 11* zu entsorgen.
- 6.6 Es ist nachzuweisen, dass die Rückbaumaterialien aus der Stilllegung und dem Rückbau der Versuchsanlage (Kostenstelle 27050) vor der Abgabe an die Entsorgungs-/Verwertungsbetrieb von Schadstoffanhaftungen frei sind. Andernfalls dürfen Abfälle mit festgestellten Schadstoffanhaftungen nur durch hierfür zertifizierte Entsorgungs-/Verwertungsbetriebe entgegengenommen werden.

Die Nachweise hierüber sind auf Verlangen des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landratsamts Ludwigsburg vorzulegen.

7. Ausgangszustandsbericht

Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, zu dem am 10.09.2015 vorgelegten Ausgangszustandsbericht im Benehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde weitere Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens zu erlassen.

Hinweis:

Will die Antragstellerin weitere, nicht in dieser Änderungsgenehmigung umfasste gefährliche Stoffe in ihrem Galvanikbetrieb verwenden, erzeugen oder freisetzen, die geeignet sind, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf ihrem Anlagengrundstück hervorzurufen, ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart zu klären, inwieweit hierzu eine Änderungsgenehmigung und eine Ergänzung des Ausgangszustandsberichts erforderlich ist.

D. Hinweise

1. Nach Ziffer 4 Abs. 2 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ müssen Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege gekennzeichnet und ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
2. Der aktuelle Entwurf vom 29. Mai 2015 für eine Novellierung der TA Luft 2017 berücksichtigt EU-Vorschriften, wie etwa BVT-Schlussfolgerungen und die Umsetzung der CLP-Verordnung. So wird voraussichtlich für Galvaniken eine Wärmeisolierung von beheizten Behältern und Wirkbädern gefordert werden, um den Wärmeverlust zu reduzieren. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sollen sie - soweit technisch möglich - über Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper verfügen. Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen soll soweit wie möglich vermieden werden. Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung sind umzusetzen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Vorgaben aus nach § 13 BImSchG nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen sind selbstständig zu beachten.
4. Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 BImSchG vorher anzuzeigen (wenn durch die Änderung hervorgerufene Auswirkungen positiv oder offensichtlich gering nachteilig sind) oder sie ist genehmigungsbedürftig.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Collini GmbH (künftig als Antragstellerin bezeichnet) hat sich auf das Veredeln von Grundwerkstoffen durch Beschichten spezialisiert. Im Werk 1 am Standort Neckarstraße 7 wurden seit vielen Jahren mehrere oberflächentechnische Anlagen mit Zink-, Zink-Eisen-, Zink-Nickel sowie Kupfer-Nickel-Zinn-Verfahren betrieben. In

den galvanischen Anlagen wurden überwiegend Teile aus Stahl und Zinkdruckguss behandelt, die hauptsächlich in der Fahrzeugindustrie und im Maschinenbau eingesetzt wurden. Nach der Übernahme der Gärtner + Klinger OT GmbH durch die Collini GmbH im Jahr 2010 wurde mit der Aufnahme neuer Produkte/Dienstleistungen im Bereich der Beschlags- & Möbelindustrie eine Restrukturierung des Galvanikbetriebs erforderlich.

Die daraus resultierenden Änderungen umfassen im Wesentlichen:

- Die Oberflächenbehandlung in der Betriebseinheit 2100 (Kostenstelle 27010) wird um das Verfahren „dekorativ Chrom“ erweitert. Hierzu wird bis auf Weiteres Chrom VI eingesetzt. Die Bäderlinie wird um ein Nickelbad, zwei Abkochentfettungen und einer Beizstation ergänzt.
- In der Betriebseinheit 2300 (Kostenstelle 27030) wird eine Zelle Zink-Eisen-Elektrolyten durch eine cyanidische Kupferelektrolyten ausgetauscht. Die restlichen Zellen des ehemaligen Zink-Nickel-Elektrolyts und seiner Spülen werden mit Nickelbädern belegt. Drei zusätzliche Spülwannen werden installiert. Unter anderem reduziert sich dadurch die Wirkbadmenge um eine Gelbchromatierung und vier Passivierungsbäder.
- Im Bereich der Betriebseinheit 2400 (Kostenstelle 27040) wird das cyanidische Zinkverfahren auf ein cyanidisches Kupfer-Nickelverfahren umgestellt. Dies bedingt, dass bestehende Nachbehandlungsbäder durch 12 Nickelbadstationen ersetzt und Spülwannen versetzt werden. Die vorhandene Trommelrocknung per Brenner und jeweilige Trommelablagen werden durch Spülwannen zur Endspülung der Kundenware ersetzt. Angeschlossen an die Entladeposition der Trommelanlage wird eine Zentrifugenstraße, die zur Endtrocknung sowie optional zur Konservierung der Kundenware vorgesehen ist.
- Das Wirkbadvolumen erhöht sich insgesamt um etwas mehr als 20 m³ auf knapp 189 m³.
- Die Lagereinheiten 1100 bis 1250 (W.1.1-W.1.6) werden für die Lagerung von Chemikalien umstrukturiert.
- Die Betriebseinheiten werden über ein Abluftsystem entlüftet, das neu errichtet wurde; die gefasste Luft wird über eine Abluftanlage mit Gaswäscher gereinigt und nach außen abgegeben.
- Die Versuchsanlage (Kostenstelle 27050) wird stillgelegt und zurückgebaut.

Um die frachttechnischen Veränderungen der Abwasserströme aus den Produktionsanlagen der Kostenstellen 27010, 27030 und 27040 effektiv und fachgerecht zu be-

handeln, sind folgende Änderungen im Bereich der Abwasserrecyclinganlage (Betriebseinheit 3100 – Kostenstelle 27070) vorgesehen:

- Funktionsänderung eines Speicherbehälters als Speicherbehälter für Altsäure (B5)
- Funktionsänderung eines Speicherbehälters als Behandlungscharge (C6)
- Funktionsänderung eines Speicherbehälters zur Lagerung von NaOH in NaClO
- Aufstellung/Modernisierung eines neuen Chargenbehälter (C5) zur Behandlung alkalischer, cyanidischer Abwässer, bei gleichzeitiger Stilllegung des vorherigen Chargenbehälters(C4)
- Aufstellung eines zusätzlichen Schlammsammlers (B13)

Die von den Anlagen ausgehenden Emissionen werden an der Entstehungsstelle (Bäder) erfasst; die Kostenstellen 27010 und 27040 erhalten für beide Abluftstränge (sauer/chromathaltig und alkalisch) neue Abluftwäscher mit integrierten Tropfenabscheidern. Die alkalische cyanidische Abluft der Kostenstelle 27030 wird an den alkalischen Abluftstrang des neuen Abluftwäschers angeschlossen. Die gereinigte Abluft wird über vier Kamine über Dach abgeführt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

- 2.1.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BImSchV und
- der Nr. 3.10.1 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder

Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren) sowie

- der Nr. 9.3.2 (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 dieses Anhangs ausgewiesenen Mengen)

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Die Antragstellerin fällt damit unter die Industrieemissions-Richtlinie als sogenannte „IE Anlage“ (Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU). Ferner handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, für den unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen die erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung gelten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZu-VO die zuständige Genehmigungsbehörde.

- 2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV im Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger am 26.06.2015 und in der Ludwigsburger Kreiszeitung sowie der Stuttgarter Zeitung am 27.06.2015 öffentlich bekanntgemacht; außerdem wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 26.06.2015 veröffentlicht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 18.08.2015 erhoben werden können und innerhalb der Frist eingegangene Einwendungen am 25.08.2015 in einem öffentlichen Termin erörtert werden.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG und eine verständlichen Kurzfassung über das Vorhaben wurden in der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 05.08.2015 bei der Stadt Asperg

und beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen enthielten keine Betriebsgeheimnisse.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt:

- Stadt Asperg
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Asperg und
- Landratsamt Ludwigsburg

Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergaben sich keine über die Antragsunterlagen hinausgehenden Anmerkungen über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

Erörterung des Vorhabens

Es wurden vier Einwendungen gegen das Vorhaben form- und fristgerecht erhoben.

Die Einwendungen hatten die Sorge zum Gegenstand, dass die nahe gelegene Wohnnachbarschaft bei einem Störfall im Betriebsbereich des Werks 1 der Antragstellerin in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Einwender stellten deshalb explizit die Frage, ob zwischen der Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen ein ausreichender Abstand eingehalten wird und die Menschen gegenüber Immissionen aus dem laufenden Betrieb (Schall und Luftverunreinigungen) und gegen mögliche Gefahren beim Umgang und bei der Lagerung der giftigen und sehr giftigen Einsatzstoffe geschützt seien.

Die Einwendungen wurden am 25.08.2015 im Bürgersaal des Bürgermeisteramts der Stadt Asperg, Marktplatz 1 in Asperg, von 10:05 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich erörtert. Anwesend waren:

- ein Einwender,
- die Antragstellerin,
- die von der Antragstellerin beauftragten Gutachter der Müller-BBM GmbH,
- je ein Vertreter der Baurechtsbehörde beim Bürgermeisteramt der Stadt Asperg sowie des Fachbereichs Brandschutz beim Landratsamt Ludwigsburg,
- der Kommandant und die Fachberaterin Gefahrgut der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Asperg sowie

- Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Zum Anfertigen der Niederschrift wurde die Verhandlung mit einem Aufnahmegerät mitgeschnitten. Die Tonaufzeichnungen werden spätestens nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht (§ 19 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV). Die Niederschrift wurde als Ergebnisprotokoll erstellt und hat die in § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV angegebenen Mindestinhalte; sie wurde zur Verfahrensakte genommen. Die Niederschrift wurde dem Antragsteller am 04.09.2015 und auf Antrag den Einwendern, die dies schriftlich beantragt hatten, am 08.09.2015 zur Verfügung gestellt (§ 19 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Einwendungen wurden hinsichtlich ihrer Inhalte zusammengefasst (§ 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV); es wurden folgende Themenblöcke gebildet und erörtert:

- a. Feuerwehreinsätze in der Vergangenheit / Brandschutz bei Lagerung und Betrieb
- b. Abstand des Galvanikbetriebs zu schützenswerten Nutzungen / Abstandsregelung Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007
- c. Schutz gegen Schadstoffemissionen aus laufendem Betrieb / Erweiterung
- d. Schutz gegen Lärmimmissionen aus laufendem Betrieb / Erweiterung
- e. Mangelhafte Gliederung des Gebietes um den Galvanikbetrieb / Bauplanungsrecht

zu a) Feuerwehreinsätze in der Vergangenheit / Brandschutz

Der letzte Brand im Werk 1 in der Neckarstraße 7 war vor mehr als 20 Jahren (Mülleimer im Verwaltungsgebäude). Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Asperg hatte in der Zwischenzeit weder hinsichtlich eines Brandes noch eines sonstigen Rettungserfordernisses (etwa wegen eines schwerwiegenden Arbeitsunfalls) einen Einsatz im Werk 1. Durch die Umbaumaßnahmen, insbesondere die Installation einer automatischen Brandmeldeanlage und das Trennen von sich gegenseitig beeinflussenden Gefahrstoffen in separate Lagerbereiche, erhöht sich das Sicherheitsniveau. In der Anfangszeit ist bei Aufschaltung der automatischen Brandmeldeanlage aus der Erfahrung heraus mit häufigeren Fehlalarmen zu rechnen, bis die optimale Einstellung gefunden werden wird. In der Folge kann es, ähnlich wie im Werk 2 in der Siemensstraße in Asperg, zu Fehl- oder Täuschungsalarmen

kommen. Es wurde der Antragstellerin empfohlen, die Nachbarschaft um das Werk 1 über die Möglichkeit vermehrter Fehl- oder Täuschungsalarme zu informieren.

zu b) Abstand des Galvanikbetriebs zu schützenswerten Nutzungen / Abstandsregelung Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007

Der Belang des angemessenen Abstands zu schutzwürdigen Objekten wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart auf Grundlage von § 50 BImSchG und der daraus resultierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts geprüft. Danach ist entscheidend, dass sich die bestehende Situation eines Anlagenbetriebs durch die Änderung nicht verschlechtert. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine historisch gewachsene Gemengelage von mehreren Gewerbegebieten, solchen mit Einschränkungen und ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Verschlechterung des angemessenen Abstands. Aufgrund von organisatorischen und technischen Maßnahmen hinsichtlich des künftigen Anlagenbetriebs konnten einige Szenarien für Störfälle im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Ein „worst-case“ Szenario könnte sein, dass sich Chlorgas bildet und freigesetzt wird, wenn Natriumhypochlorit bzw. Salzsäure in den/die jeweils für den anderen Stoff vorgesehenen Behälter trotz der getroffenen Verhinderungsmaßnahmen gelangt. Verhinderungsmaßnahmen sind beispielsweise getrennte Stell- und Anschlussbereiche für den Tankwagen sowie unterschiedlich große Stützen zur Betankung, Gegenkontrolle der Ladepapiere durch Personal der Antragstellerin (Vier-Augen-Prinzip). Daher war nur die Fehlbetankung eines Behälters zu betrachten, bei der alle Störfall verhindernden Maßnahmen gleichzeitig ausfallen bzw. fehlschlagen. Bei der Vermischung entstünde dann Chlorgas. Das Chlorgas würde durch die Abluftanlage abgesaugt werden und durch den Kamin nach außen gelangen. Hierzu hat Müller-BBM die Arbeitshilfe KAS-32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (KAS) herangezogen. Insbesondere Nr. 3.4 der Arbeitshilfe KAS-32 ist für Abstandsermittlungen zu Galvanikbetrieben von Bedeutung. Der angemessene Abstand für dieses „worst-case“ Szenario beträgt aufgrund der Annahmen von Müller-BBM in

der Altanlage 425m. Außerhalb dieses Abstands wird der ERPG-2-Wert³ unterschritten.

Durch das geplante Vorhaben ändert sich der angemessene Abstand von derzeit 425 m nicht. Jedoch werden vom Betreiber zusätzliche störfallbegrenzende Maßnahmen (weitere Detektoren an der Befüllung) in Erwägung gezogen, wodurch der Abstand deutlich verringert wird.

Des Weiteren könnte in einem anderen Störfallszenario Cyanwasserstoff entstehen. Die einzelnen Galvanikanlagen enthalten bereits jetzt bzw. werden nach der Änderung auch Beizbecken mit Säure enthalten. Die Dosierung der Säuren erfolgt über festverrohrte Dosiereinrichtungen und die Ableitung über das differenzierte Abwassersystem. Eine Falschzugabe in andere Becken, auch cyanidhaltige oder die Zusammenführung reaktionsfähiger Abwässer ist vernünftigerweise auszuschließen. Deshalb wird eine „worst-case“-Annahme getroffen, dass es trotz der Maßnahmen zur Störfallverhinderung während der prozessbedingt notwendigen pH-Wert-Korrektur des cyanidischen Kupferbades mittels Essigsäure zu einer Cyanwasserstoffbildung im Ansatzbehälter kommt. Im „worst-case“ Szenario wird angenommen, dass der Wäscher zusätzlich ausfällt. Die, für einen Umkreis von 60 m durchgeführte Ausbreitungsrechnung, zeigt, dass der ERPG-2-Wert für Cyanwasserstoffe deutlich unterschritten wird und es zu keiner ernststen Gefahr im Sinne des Leitfadens KAS-18 bzw. § 50 BImSchG kommt.

Wie bereits oben angeführt sieht die Antragstellerin als Ausfluss der Untersuchung der Störfallszenarien den Einbau weiterer Sensoren bzw. Detektoren vor. Dadurch reduziert sich der angemessene Abstand deutlich. Durch die beantragten Änderungen ergibt sich daher keine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung der Situation. Ein gleichzeitiger Ausfall aller Sicherheitsmaßnahmen, wie er im vorgestellten „worst-case“ Szenario angenommen wird, ist in der Praxis sehr unwahrscheinlich und bedingt vorsätzliches menschliches Handeln.

³ Der ERPG-2 Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser 1 Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen V-3 - 8804.25.1, vom 06.06.2007 ist aus rechtlicher Sicht in diesem Verfahren nicht anzuwenden. Zum Einen gilt der Erlass für ein anderes Bundesland und zum Anderen bezieht sich dieser auf die Bauleitplanung und nicht auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ausschluss im Abstandserlass unter Nr. 3.2). Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden - wie oben dargestellt - die Fragen des angemessenen Abstandes und damit die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu prüfenden Belange des § 50 BImSchG berücksichtigt.

zu c) Schutz gegen Schadstoffemissionen aus laufendem Betrieb / Erweiterung

Als bedeutendere Schadstoffemissionen aus dem laufenden Betrieb sind nur Chlorwasserstoff oder Cyanwasserstoff denkbar. Diese Emissionen werden über den Bädern durch die Abluftanlage nach dem Stand der Technik abgesaugt. Die Abluft weist dafür einen ausreichenden Volumenstrom auf. Die Absaugung erfolgt für saure/chromhaltige und alkalische Abluft getrennt. Die Abluftanlage wird an die beantragten Änderungen angepasst und mit einem leistungsfähigen Wäscher ausgestattet; die Abluftkamine werden erhöht. Dadurch kommt es zu einer Verbesserung der Situation vor Ort. Die durch die TA Luft vorgeschriebenen Massenstrombegrenzungen für alle Emissionen außer Chlorwasserstoff und Cyanwasserstoff werden durch die Anlage deutlich unterschritten. Für Chlorwasserstoff und Cyanwasserstoff wird der Massenkonzentrationswert eingehalten. Durch die geringe Menge der Emissionen entstehen durch die Anlage keine schädlichen Auswirkungen für die Umwelt. Die Antragstellerin lässt die Abluftanlage alle sechs Monate durch einen externen Dienstleister warten.

zu d) Schutz gegen Lärmimmissionen aus laufendem Betrieb / Erweiterung

Die nach der TA-Lärm (Tag- und Nachtzeit) vorgegebenen Immissionsrichtwerte werden durch die Änderung im Anlagenbetrieb in den umliegenden Gebieten (Allgemeines Wohngebiet, Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) und Gewerbegebiet (GE)) nicht überschritten. Durch den die Anlage umgebenden Verkehr, die Hochspannungsleitung und die an den Standort Neckarstraße angrenzenden Betriebe kommt es zu einer Vorbelastung. Diese wurden in einer Ergänzung des Schalltechnischen Gutachtens aufgenommen. Alle Schallquellen im Betrieb wurden erfasst; diese sind zum einen ortsfeste Schallquellen (Ablufteinrichtungen, Öffnungen in der Gebäudehülle z.B. Tore und Fenster) und zum anderen mobile Schallquellen (Anliefer- und Abtransport durch LKW (nur tagsüber), Verkehr durch Anreise der Mitarbeiter).

Schallminderungsmaßnahmen an den genannten Schallquellen sind vorgesehen. Der vorgeschriebene Stand der Lärminderungstechnik wird damit eingehalten. Lärmbeschwerden sind darüber hinaus dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht bekannt. Ein Sachverständiger wird unabhängig davon eine Abnahmemessung durchführen und damit überprüfen, ob die vorgeschriebenen Werte eingehalten werden. Diese ist in der Genehmigung entsprechend beauftragt.

zu e) Gliederung des Gebietes um den Galvanikbetrieb / Bauplanungsrecht

Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren ist allein die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entscheidend. Im vorliegenden Fall muss das Vorhaben mit den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans vereinbar sein. Der Bebauungsplan „Neckarstraße Nord“ ist seit 06.05.1993 rechtsverbindlich. Am Standort der Fa. Collini ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Beteiligung der Baurechtsbehörde beim Bürgermeisteramt der Stadt Asperg ergab, dass die geplante Änderung die Vorgaben des Bebauungsplans berücksichtigt und daher bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Eine künftige Gliederung des Plangebietes ist Sache der Stadt Asperg als Planungsträgerin und spielt im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren keine Rolle.

Alle Einwendungen sind zwar form- und fristgerecht erhoben worden. Jedoch ergab die Prüfung, dass alle Einwender außerhalb der Einwirkungsbereiche von Schall- und Luftemissionen bzw. außerhalb des angemessenen Abstandes i. S. d. § 50 BImSchG wohnen. Sie sind damit nicht in eigenen Rechten betroffen.

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ - zum UVPG nicht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Gewerbegebiets des rechtskräftigen Bebauungsplans „Neckarstr. Nord“ der Stadt Asperg.

Das Gebiet ist im Osten und im Süden von Gewerbebetrieben umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung beginnt ca. 100 m westlich der Anlage. Im Westen in einem eingeschränkten Gewerbegebiet unmittelbar im Anschluss an das Werk 1 ist betriebliches Wohnen zulässig. Nördlich der Rheinstraße ist ein großes EDEKA-Einkaufszentrum im Abstand von etwa 25 m angesiedelt worden. Die Autobahn A81 ist ca. 150 m in einem Einschnitt östlich der Anlage entfernt.

Am Standort des Werks 1 sind in unmittelbarer Nähe keine nach naturschutzrechtlichen Aspekten schützenswerte Gebiete oder Einzelobjekte ermittelt worden. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.18.075 „Oberes Leudelsbachtal“ reicht allerdings von Westen her bis ca. 250 m an den Standort heran.

Infolge der Änderungsmaßnahmen werden zwar die Wirkbadvolumina und die Lagerkapazitäten innerhalb des Betriebsgeländes erhöht. Es werden jedoch gegenüber dem bisherigen Betrieb keine höheren Emissionen an Lärm, Gerüchen und Luftverunreinigungen emittiert. Hierfür treffen Modernisierungen an der Abluft- und Abwasseranlage sowie organisatorische Maßnahmen größtmögliche Vorsorge, selbst im Fall eines unerwarteten Ereignisses; im Übrigen wird hierzu auf Nummer 2.2.1 zu den einzelnen betrachteten Auswirkungen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Das Vorhaben kann aufgrund dieser überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 30.07.2015 wurde gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 04.08.2015 bekannt gemacht.

Störfallrecht

Am Standort sind Stoffe, die im Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind, in erster Linie innerhalb der Gestellanlagen (Kostenstellen 27010, 27020, 27030 und 27040) in der Galvanik und in den Gefahrstofflagern (W.1.1 bis W.1.6) vorhanden. Weiter waren in ihrer Konzentration für Störfälle relevante Spülwannenvolumen, Abwassersammelbehälter und Peripherieeinrichtungen zu betrachten. Zwar bleiben die jeweiligen Mengen an sehr giftigen, giftigen, brandfördernden und umweltgefährlichen Stoffen unterhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 im Anhang I zur 12. BImSchV. Aufgrund der nach Anhang I der 12. BImSchV anzuwendenden Quotientenregelung für die jeweiligen Mengen ergab sich jedoch, dass auf diesen Betriebsbereich die erweiterten Pflichten nach §§ 9 ff der 12. BImSchV anzuwenden sind.

Die Antragstellerin hat deshalb mit den Antragsunterlagen einen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12 BImSchV für die Änderungen an den galvanischen Produktionslinien der Kostenstellen 27010, 27030 und 27040, an den (beabsichtigten getrennten) Lagerbereichen sowie den damit einhergehenden Modernisierungen an der Abluftreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlage eingereicht. Darin sind detaillierte Angaben zu möglichen Betriebsstörungen und zur Anlagensicherheit enthalten.

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neckarstraße Nord“ der Stadt Asperg. Der Bebauungsplan ist seit 06.05.1993 rechtsverbindlich. Das betroffene Gebiet ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

Das Vorhaben steht in Einklang mit den Vorgaben des Bebauungsplans.

Wasser- und Abwasserrecht

Die bestehende Abwasseranlage wird wesentlich geändert, um die frachttechnischen Veränderungen der Abwasserströme aus den Produktionsanlagen der Kostenstellen 27010, 27030 und 27040 effektiv und fachgerecht zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund bedarf die Abwasserbehandlungsanlage einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 92 Abs. 2 WG; Ausnahmen von dieser Bestimmung oder eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 60 Abs. 3 WHG sind nicht ersichtlich. Die wasserrechtliche Zulassung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

Für die Indirekteinleitung des gereinigten Abwassers in die Kanalisation der Stadt Ludwigsburg ist eine Genehmigung aufgrund von § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. Anhang 40 der Abwasserverordnung erforderlich. An das Abwasser der Antragstellerin aus ihrem galvanischen Betrieb sind im Anhang 40 der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort vor seiner Vermischung festgelegt. Sie wird ebenfalls gem. § 13 BImSchG konzentriert.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist aufgrund § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BImSchG und dem auf § 7 BImSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

Luftschadstoffe / Gerüche / Klimaschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe oder Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nicht zu besorgen. Gerüche emittieren nicht. Das Änderungsvorhaben steht in Einklang mit § 48 BImSchG i. V. m. TA Luft. Es wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen, um ein hohes Schutzniveau für die Nachbarschaft und für die Umwelt zu erreichen. Die beabsichtigten Änderungen an den Produktionsanlagen und den Nebeneinrichtungen befinden sich in einer bestehenden Halle im Werk 1.

Es werden in der Anlage keine Stoffe oder Stoffgruppen i. S. v. Nr. 4.2.1 der TA Luft emittiert, z. B. Blei oder Schwebstaub, die Gefahren für die menschliche Gesundheit bedeuten könnten. Dasselbe gilt für Staubniederschlag.

Soweit Emissionen aufgrund der eingesetzten Stoffe und Verfahren die Freisetzung von Luftschadstoffen erwarten lassen, können die in der TA Luft hierfür vorgesehenen Grenzwerte sicher eingehalten werden. Dies gilt beispielsweise für die Emissionskonzentrationswerte von Cyanwasserstoff (Nr. 5.2.4 TA Luft: 3 mg/m³) oder auch Chlorwasserstoff (Nr. 5.2.4 TA Luft 30 mg/m³).

Es sind einige staubförmige Luftschadstoffe denkbar, wie etwa Nickel und seine Verbindungen. Aufgrund der sich ändernden Abluftreinigungstechnik können die für derartige Stoffe und ihre Verbindungen vorgesehenen Massenstrombegrenzungen nach Nr. 5.2.2 TA Luft von 2,5 g/h für die Summen der Stoffe der Klasse II und 5 g/h für die Summe der Klassen II und III sicher eingehalten werden.

Krebserzeugende Luftschadstoffe können im Betrieb durch Chrom-VI-Verbindungen sowie wasserlösliche Cobaltverbindungen und Nickel und seine Verbindungen erzeugt werden. Die hierfür maßgebliche Begrenzung im Massenstrom von 0,15 g/h für Verbindungen der Klasse I sowie 1,5 g/h für Stoffe und ihre Verbindungen der Klasse II werden ebenfalls deutlich eingehalten.

Um Änderungen in den Angaben in den Antragsunterlagen verfolgen und die Einhaltung der Bestimmungen der TA Luft überwachen zu können, waren die in Abschnitt C, Nummern 2.4 ff, auferlegten Nebenbestimmungen, insbesondere auch im Hinblick auf Messungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle, erforderlich. Sie sind auch verhältnismäßig und entsprechen ebenfalls den Regelungen der TA Luft.

Im Übrigen ergeben sich durch die Änderungen noch weitere Verbesserungen. So erhält die jeweilige Ablufführung aus EQ 1 und EQ 4 neue Abluftwäscher mit integrierten Tropfenabscheidern. Des Weiteren werden die vier Abluftkamine erhöht, sodass es zu einer besseren Verdünnung der abgeführten Luft kommt. Die Abluftanlage im Werk 1 wird alle sechs Monate durch einen externen Dienstleister gewartet.

Lärmemissionen

Die Immissionsrichtwerte gemäß der TA-Lärm werden auch nach Änderung des Betriebs durch die Anlage nicht überschritten werden. Vor diesem Hintergrund ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen.

In der Schallimmissionsprognose vom 29.05.2015 wurden alle Schallquellen im Betrieb erfasst; dieses sind zum einen ortsfeste Schallquellen (Ablufteinrichtungen, Öffnungen in der Gebäudehülle z.B. Tore und Fenster) und zum anderen mobile Schallquellen (Anliefer- und Abtransport durch LKW (nur tagsüber), Verkehr durch Anreise der Mitarbeiter).

Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden im Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt:

IO 1 Wohnung Neckarstraße 4 (GE) 1. Obergeschoss (OG)

IO 2 Wohnung Neckarstraße 1 (GE) 3. OG

IO 3 Wohnhochhaus Murrstr. 1 (WA, Gemengelage) 7. OG

IO 4 Wohnhaus Südliche Alleenstraße 68 (WA, Gemengelage) 1. OG

IO 5 Wohnhaus Südliche Alleenstraße 66 (WA, Gemengelage) 1. OG

Nach nach Nr. 6.1 TA Lärm ergeben sich somit folgende, von der Antragstellerin an sich einzuhaltende Immissionsrichtwerte (IRW):

	IRW tagsüber	IRW nachts
IO 1 und 2	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 3 bis 5	55 dB(A)	40 dB(A)

Tagsüber werden diese Werte an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung, den Straßenverkehr um das Gewerbegebiet, die nahe gelegene A81 und das Gewerbegebiet selbst führen nicht zu einer Überschreitung der Tagwerte.

Anstatt der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm in der Nacht können aufgrund der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheiten höhere Immissionsrichtwerte festgelegt werden. Diese Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ist vorliegend gegeben. Zum Einen grenzen gewerblich und hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander. Vorliegend grenzt das Bebauungsplangebiet „Neckarstraße Nord“, welches GE bzw. GEE ausweist, direkt an ein Gebiet, welches dem Wohnen dient. Die Tatsache, dass innerhalb des GE bzw. GEE auch Wohnen zulässig ist, spielt keine Rolle, da diese Wohnungen weniger im Hinblick auf die vorherrschende Lärmsituation schutzwürdig sind; sie sind laut Festsetzung im Bebauungsplan in betrieblichem Zusammenhang zu sehen (Werkwohnung bzw. Hausmeisterwohnungen). Auch die Tatsache, dass die Südliche Alleenstraße zwischen dem Gebiet „Neckarstraße Nord“ und dem Wohngebiet liegt, ist irrelevant. Denn nach der Rechtsprechung ist ein unmittelbares Aneinandergrenzen nicht erforderlich ist (so auch Auslegungshinweise zur TA Lärm vom 26.08.1998, Nr. 6.7). Als weitere Voraussetzung zur Anwendbarkeit der Gemengelage muss die Anlage bzw. der Betrieb den Stand der Lärminderungstechnik einhalten. Nach Nr. 2.5 TA Lärm ist

dies der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Dieser schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle, als auch auf dem Ausbreitungswege ein. Im Gutachten des Büros Müller-BBM vom 29.05.2015, ergänzt am 17.08. und 20.08.2015, wird dies durch die vorgeschlagenen und beauftragten Maßnahmen an den jeweiligen Schallquellen bestätigt. Infolge dessen liegt für die ersten Häuserreihen in der Murrstraße und der Südlichen Alleenstraßen eine Gemengelage i. S. v. Nr. 6.7 TA Lärm vor. Vor diesem Hintergrund steht es im Ermessen der Behörde, „...die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte...“ zu erhöhen, „...soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.“ Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbegebiete andererseits, die Ortsüblichkeit von Geräuschen und andererseits die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde (vgl. Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm).

Das Regierungspräsidium Stuttgart vertritt die Auffassung, dass der Antragstellerin über die in der Schallimmissionsprognose vom 29.05.2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Schallminderung keine deutlich kostenintensiven technischen Lösungen auferlegt werden können (z.B. Abschirmung der Nasskühltürme); die hierfür erforderlichen Investitionen würden zum möglichen Nutzen außer Verhältnis stehen. Die vorgesehenen Maßnahmen direkt an den Schallquellen entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik und werden im Zuge der Änderungen umgesetzt. Im Hinblick darauf war das Ermessen eröffnet, von der Regelung Nr. 6.7 TA Lärm Gebrauch zu machen. Es ist zwar nicht mehr zu erheben, so auch die Auskunft der Baurechtsbehörde beim Bürgermeisteramt der Stadt Asperg, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurden. Sicher ist jedoch, dass bereits vor der Erstellung des Bebauungsplanes am Standort Neckarstraße Gewerbebetriebe existiert haben (z. B. Fa. Gärtner & Klinger und bereits zuvor eine Koffertfabrik). Es ist aufgrund des rechtsgültigen Bebauungsplans vom 06.05.1993 davon auszugehen, dass bereits vor dieser Zeit aufgrund der vorgefundenen Bausubstanzen das allgemeine Wohngebiet, die Hochspannungsleitung und das Wohngebiet in der heute bestehenden Entfernung neben den vorhandenen Gewerbebetrieben existiert haben. Für die Abwägung, welcher Zusatzwert in Einklang mit den Vorgaben der Nr. 6.7 TA Lärm festgesetzt werden kann, kam der Vorbelas-

tung durch andere Geräuschquellen nochmals eine besondere Bedeutung zu. In der Stellungnahme der Müller-BBM GmbH hierzu vom 20.08.2015 wurde die Schallimmissionsprognose vom 29.05.2015 ergänzt. Die Koronageräusche der im Bereich der Südlichen Alleenstraße verlaufenden Amprion-Hochspannungsleitung und die nächtlichen Aktivitäten des Edeka-Marktes in der Ruhrstraße 6 zwischen 04:00 und 05:00 Uhr (Liefer- und Ladetätigkeiten) führen zu folgenden Beurteilungspegeln nachts (Lr,n,):

Immissionsort	Richtwerte, nachts	Lr,n, Edeka	Lr,n, Amprion	Lr,n, Collini	Lr,n, ges
I0 1, Neckarstr. 4	50	14,1	30,8	49,9	50
I0 2, Neckarstr. 1	50	31,8	34,8	45,6	46
I0 3, Murrstr. 1	44	34,5	40,0	41,2	44
I0 4, Südl. Alleenstr. 68	44	28,1	40,3	39,0	43
I0 5, Südl. Alleenstr. 66	44	26,8	38,2	37,9	41

Vor diesem Hintergrund kann unter Abwägung der privaten Interessen der Antragstellerin, die Müller-BBM GmbH hat den maximal möglichen Zuschlag von 5 dB(A) für die Immissionsorte 3 bis 5 herangezogen, gegenüber den öffentlichen Interessen am Schutz der Wohnbevölkerung lediglich ein Zuschlag von 4 dB(A) festgesetzt werden. Damit wird der maximal mögliche Zwischenwert an keinem der Immissionsorte vollständig ausgeschöpft, der Antragstellerin werden dagegen die geplanten Veränderungen und damit die Sicherung des Standortes ermöglicht. Dies entspricht dem Gebot der Rücksichtnahme und der Abwägung der wechselseitigen Interessen der Antragstellerin einerseits, sowie der Anwohner der maßgeblichen Immissionsorte andererseits. Das vorhandene Gewerbegebiet prägt neben den weiteren „Dauerschallquellen“ wie A 81 und der Hochspannungsleitung das gesamte betreffende Gebiet nachhaltig. Bei diesen Werten ist davon auszugehen, dass eine für das Wohnen unzumutbare Lärmbelastung nicht anzunehmen ist bzw. im Regelfall nicht auftreten kann (so auch die Auslegungshinweise zu Nr. 6.7 TA Lärm vom 26.08.1998).

Im Übrigen wird dem vorgeschriebenen Stand der Lärminderungstechnik durch den Einbau von Schalldämpfern an den Ausblasöffnungen N6 und N7 an der Halle Neckarstraße sowie durch den Austausch eines Rolltors in der Nordfassade der Halle Neckarstraße mit einem Schalldämm-Maß von R_W gleich oder größer 20 dB

Rechnung getragen. Ein Sachverständiger wird eine Abnahmemessung durchführen und damit überprüfen, ob die vorgeschriebenen Werte eingehalten werden.

Insoweit sind die in Abschnitt C, Nummern 2.1 ff, angeführten Nebenbestimmungen erforderlich und verhältnismäßig.

Schutz vor Störfällen

Die Antragstellerin erfüllt mit dem Betrieb der Anlagen zur Oberflächenbehandlung die Merkmale gem. § 3 Abs. 5a BImSchG eines Betriebsbereichs, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind und unterfällt daher den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung.

Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern, werden getroffen (§ 3 Abs. 1 der 12. BImSchV).

Dies hat die Antragstellerin in dem den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsbericht plausibel dargestellt; er entspricht den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 der 12. BImSchV. Es wurde ein Sicherheitskonzept auf der Grundlage von § 8 der 12. BImSchV zur Verhinderung von Störfällen und gem. § 10 der 12. BImSchV ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan ausgearbeitet. Ein Sicherheitsmanagementsystem wurde eingerichtet. Betriebliche Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen und Eingriffe Unbefugter (§ 3 Abs. 2 der 12. BImSchV) wurden in einer Gefahrenanalyse ermittelt.

Die wichtigsten Maßnahmen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu unterhalten, sind im Folgenden genannt:

- Die betriebenen Anlagenteile entsprechen künftig weiterhin dem Stand der Technik. Alle Produktionsanlagen sind computergesteuert bzw. geregelt.
- Ein Großteil der eingesetzten Nebenaggregate im Produktionsbereich besitzt eine eigene SPS-Überwachung. Die Überwachungseinrichtungen erzeugen Warn- und Alarmierungssignale in visueller und akustischer Form und sind auf die jeweiligen elektronischen Überwachungsmodule aufgeschaltet.
- Die Abwasseranlage verfügt über eine automatische Steuerung zur Durchführung der einzelnen Chargenbearbeitungsprogramme.

- Es werden Brandabschnitte durch Wandausführung in Feuerwiderstandsklasse F90 entkoppelt. Im Übrigen sind alle Brandschutzabschnitte durch Brandschutztüren bzw. -tore gesichert.
- Zusätzlich wird eine automatische Brandmeldeanlage installiert.
- Die Sicherheit im Umgang mit Gefahrstoffen wird durch das Aufteilen in verschiedene Chemikalienlager erhöht. Dadurch werden Umschlagtransporte zwischen den Werkhallen Neckarstraße und Rheinlandstraße innerhalb des Werks 1 vermieden.
- Eine fehlerhafte Betankung mit Störfallfolgen (siehe Ausführungen weiter unten) der Tanks für Salzsäure und Bleichlauge wird dadurch verhindert, dass die Anlieferung an zwei, räumlich deutlich voneinander getrennten Betankungsstationen erfolgt. Jede zu betankende Chemikalie ist einer separaten, mit unterschiedlich großen Anschlüssen versehenen Betankungsleitung zugeordnet.
- Daneben sind organisatorische Maßnahmen getroffen, wie etwa die Weisung an die Schichtführer, die ordnungsgemäße Funktion der automatischen Steuerungen zu überwachen und im Fall einer Störung ggfs. entsprechend den betrieblichen Anweisungen den Produktionsvorgang zu unterbrechen. Der fach- und anlagenspezifische Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr erreichbar und ermöglicht ein rasches und fachlich richtiges Setzen von Maßnahmen, um den bestimmungsgemäßen Betrieb des Anlagenteils wiederherzustellen.
- Der bestimmungsgemäße Betrieb und der ordnungsgemäße technische Zustand der Anlage sowie die Funktionstüchtigkeit der Betriebseinrichtungen werden durch vorbeugende Wartung und Instandhaltung sichergestellt.
- Ein Betreten Unbefugter des Betriebsbereichs wird in naher Zukunft durch den Einbau einer elektronischen Schließanlage ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sind Betriebsstörungen nicht zu erwarten; die Antragstellerin wird die nach §§ 4 und 5 der 12. BImSchV erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Vorkehrungen, die für sicherheitstechnisch relevante Komponenten getroffen werden, die Überwachung durch das Bedienungspersonal und die Erfüllung der unter Abschnitt C, Nummern 3.1 ff, auferlegten Nebenbestimmungen führen dazu, dass eventuelle Störungen schnell erkannt und beseitigt werden können.

Ungeachtet dessen können selbst vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen zu Dennoch-Störfällen führen, deren Eintreten zwar nicht zu verhindern ist, gegen deren Auswirkungen jedoch unabhängig von den störfallverhindernden Vor-

kehrungen nach § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV zusätzliche störfallauswirkungsbergrenzende Vorkehrungen zu treffen sind (§ 3 Abs. 3 der 12. BImSchV).

In diesem Zusammenhang wurde zum Einen die Mischung von Natriumhypochlorit und Säure über einen Zeitraum bis zur sicheren Fehlererkennung und Unterbrechung der Förderung mit der betriebsüblich größten Menge und die Freisetzung des dadurch entstehenden Chlors in stöchiometrischer Menge über die Belüftung des Behälters betrachtet. Die Freisetzung erfolgt je nach Behälterstandort über Dach, in den Aufstellungsraum, etc. Es wurde die nach der Arbeitshilfe KAS-32 vorzunehmende konservative Betrachtung angestellt, dass sich Salzsäure mit einer Konzentration von 31 % in einem Behälter mit Natriumhypochlorit 14 % vermischt und daraus Chlorgas entsteht. Die Freisetzung des Chlorgases über Dach kann sowohl im Falle einer Störung am derzeitigen Bestand sowie nach Änderung der Anlage nicht mehr als 425 m betragen und verändert sich daher nicht.

Zum Anderen wurde die Zugabe der größten, nach den örtlichen Betriebsbedingungen zu erwartenden Dosiermenge an Cyaniden in ein Bad, das Säure enthält und – als separater Fall zu betrachten – umgekehrt und der Ausfall einer eventuell vorhandenen, nicht speziell für den Einsatz bei Betriebsstörungen ausgelegten, für Cyanwasserstoff wirksamen (alkalischen) Abgasreinigung betrachtet. In diesem Szenario wird von dem unwahrscheinlichen Fall ausgegangen, dass es bei der prozessbedingt notwendigen pH-Wert-Korrektur des cyanidischen Kupferbades mittels Essigsäure im Ansatzbehälter zu einer Cyanwasserstoffbildung kommt und diese freigesetzt wird.

Auch ein Schwelbrand an Kabeln mit PVC-Ummantelung und einem daraus resultierenden Kleinbrand von Kartonagen wurde angenommen. In der Folge ist mit der Freisetzung toxischer Rauchgase (Kohlenmonoxid), toxischer Gase (Chlorwasserstoff und Cyanwasserstoff) und polychlorierter Dibenzodioxine und –furane, die sich in der Halle ausbreiten, dort verdünnen und über die Rauchgasklappen über Dach emittieren, zu rechnen.

In allen drei angenommenen Szenarien der Dennoch-Störfälle ergeben sich durch die Änderung an den Gestellanlagen, der Lagereinheiten und der Abwasseranlage keine Veränderungen an dem angemessenen Abstand. Die Antragstellerin beschreibt die Auswirkungen in Kapitel 7 Unterabschnitt 4 der Planunterlagen und in der ergänzenden Stellungnahme von Müller-BBM vom 17.08.2015 plausibel. Au-

ßerhalb des dort genannten Abstands wird der ERPG-2-Wert⁴ unterschritten, wie bereits unter 2.2.1 „Erörterung des Vorhabens“ dargestellt wurde. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Nebenbestimmungen für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV gibt für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU vor, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (a) sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfällen (b) enthalten muss.

- a) Die Antragstellerin hat in Zusammenhang mit der Planerstellung ein umfangreiches Gutachten in Auftrag gegeben und Bodenerkundungen im Bereich ihrer Produktion veranlasst. Im Benehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde und dem Regierungspräsidium Stuttgart wurden die maßgeblichen Eckpunkte für den Ausgangszustandsbericht festgelegt und in den Antragsunterlagen dargestellt. Am 10.09.2015 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart der Ausgangszustandsbericht vorgelegt. Im Benehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg können nach dessen Prüfung weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.
- b) Im Produktionsprozess einer oberflächentechnischen Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an, z. B. verworfene Wirkbäder, Schlämme und Filterkuchen aus der Abwasserbehandlungsanlage oder nicht mehr eingesetzte Chemikalien.

Durch die beabsichtigte Änderung in der Produktion werden die Abfallströme geringfügig weniger. Z. B. werden Zink-Nickel-Spülwässer in der hauseigenen Verdampferinheit volumenbezogen zu Zink-Nickel-Konzentrat reduziert. Es sinken auch die Abfallfrachten mit der Bereinigung der Nachbeschichtungsbäder (3mal Versiegelung und 2x Gleitmittel) gegenüber dem geplanten Einsatz

⁴ Der ERPG-2 Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser 1 Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

eines Konservierungsmediums. Andere Reduktions- oder Verwertungsmöglichkeiten stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Die verbleibenden Abfälle werden fachgerecht durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.

Energieverwendung

Das Werk 1 der Antragstellerin wendet ein wirksames Energiemanagementsystem entsprechend den Anforderungen der ISO 50001:2011 an und entwickelt es weiter.

Beim Betrieb der Anlage selbst entsteht keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau, um sie anderen Prozessen als dem der Produktion zugänglich zu machen.

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG kommt die Antragstellerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Maschinen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Es ist nicht zu erwarten, dass nach Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Das Vorhaben wird in bestehenden Gebäuden im Werk 1 der Antragstellerin errichtet. In den Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, also insbesondere entlang der Gestellanlagen, sind Bodentassen mit einem Folienerkennungssystem für Leckagen eingerichtet. Entlang der Abwasserbehandlungsanlage besteht ein entsprechend dicker und dichter Betonboden. In einer ersten Stellungnahme des Gutachters, der die Bodenerkundung für den Bodenausgangszustandsbericht vorgenommen hat, wurde geäußert, dass keine von der Antragstellerin bzw. der früheren Betreiberin der Anlage verwendeten Stoffe oder

Stoffgruppen im Boden und der näheren Umgebung nachgewiesen werden konnten.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bauplanungs- und -ordnungsrecht

Wie bereits oben ausgeführt befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Neckarstr. Nord“.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es ist bauplanungsrechtlich zulässig. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Errichtung der Anlage ist im Hinblick auf § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 2b) und Nr. 12a) des Anhangs zu § 50 LBO und gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 LBO verfahrensfrei und bedarf keiner Baugenehmigung.

Dasselbe gilt auch für einen in der Abwasserbehandlungsanlage zu ersetzenden Abwasserbehälter, der künftig 18 m³ fasst und eine Höhe von 3,2 m haben soll. Da die in Nr. 6 d) des Anhangs zu § 50 LBO zulässige Höhe nur geringfügig überschritten wird, dagegen aber das zulässige Volumen weit unter dem in der Bestimmung genannten Volumen bleibt, wird der Behälter durch die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg als verfahrensfrei nach Nr. 12 b) des Anhangs zu § 50 LBO beurteilt.

Wasser- und Abwasserrecht

Die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage konnte gem. § 92 Abs. 2 WG wasserrechtlich zugelassen werden, weil dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Der sich erhöhende Anteil an giftigen Stoffen im Abwasser wird über eine Entgiftungsanlage in der Abwasserbehandlungsanlage geführt. Die sich insgesamt erhöhende Abwassermenge, aber auch das hinsichtlich alkalischer und cyanidischer Abwässer steigende Volumen, wird durch die technische Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere durch die Installation eines neuen Chargenbehälters (C5) mit neuer Messtechnik und Peripherie sowie dem Aufbau eines Schlamm Sammlers, abgereinigt.

Für die Indirekteinleitung des gereinigten Abwassers in die Kanalisation der Stadt Ludwigsburg liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung aufgrund von § 58 Abs. 2 WHG i. V. m. Anhang 40 der Abwasserverordnung deshalb vor. An das Abwasser der Antragstellerin aus ihrem galvanischen Betrieb sind im Anhang 40 der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort vor seiner Vermischung festgelegt. Diese Anforderungen werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nummern 5.1 ff, durch die Antragstellerin eingehalten.

Das Abwasser wird im Benehmen mit der Stadt Ludwigsburg in das dortige öffentliche Kanalnetz zum Klärwerk im Ortsteil Eglosheim geleitet; die Werte der Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg werden von der Antragstellerin ebenfalls beachtet.

Belange anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

- 2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, geeignet, aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Rothe

ANHANG:

Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, geändert am 28.04.2015, BGBl. I Nr. 17 S. 670
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001; zuletzt geändert am 28.04.2015, BGBl. I Nr. 17 S. 670
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005, BGBl. I S. 1598, zuletzt geändert am 14.08.2013, BGBl. I S. 3230
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17.06.2004, BGBl. I S. 1108, zuletzt geändert am 02.09.2014, BGBl. I S. 1474
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246, zuletzt geändert am 30.10.2008, BGBl. I S. 2144
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004, BGBl. I S. 2179, zuletzt geändert am 06.03.2007, BGBl. I S. 277
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 11.06.2013, BGBl. I S. 1548
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132; zuletzt geändert am 11.06.2013, BGBl. I S. 1548
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert am 20.11.2014, BGBl. I S. 1740
EKVO	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenkontrollverordnung) vom 20.02.2001, GBl. S. 309, zuletzt geändert am 03.12.2013, GBl. S. 444
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der Fassung vom 13.08.2015, GBl. S. 785
GebVO UM	Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, zuletzt geändert am 13.08.2015, GBl. S. 785
ImSchZuVO	Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.2010, GBl. S. 406, zuletzt geändert am 17.12.2013, GBl. S. 499
IndVO	Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vom 19.04.1999, GBl. S. 181, zuletzt geändert am 03.12.2013, GBl. S. 441
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassungen und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 02.05.2013, BGBl. I, S. 1011, geändert am 07.10.2013, BGBl. I, S. 3757

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, GBl. S. 358, ber. S. 416, zuletzt geändert am 11.11.2014, GBl. S. 501
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 895, zuletzt geändert am 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492)
StörfallV	Störfall-Verordnung (s. 12. BImSchV)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26/1998 vom 28.08.1998, S. 503
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30.07.2002, GMBI. Nr. 25 - 29, S. 5
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert am 08.04.2013, BGBl. I S. 745
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 11.02.1994, GBl. S. 182; zuletzt geändert am 25.01.2012, GBl. S. 82
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013, GBl. S. 389
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 15.11.2014, BGBl. I S. 1724